

Art. 4 BV nicht haltbar ist; er widerspricht denn auch unbestrittenermassen der in verschiedenen st. gallischen Gemeinden eingelebten Wahlpraxis.

2. — Im Sinne der vorstehenden Erwägung erweist sich die von den Rekurrenten Schwarz und Mitbeteiligten seinerzeit beim Regierungsrat erhobene Beschwerde, soweit sie die grundsätzliche Art der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Wahlbureau betraf, als unbegründet. Und die jener Erwägung entsprechende Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Mai 1915 entzieht der staatsrechtlichen Beschwerde der gleichen Rekurrenten die Grundlage, sodass hierauf nicht weiter einzutreten ist. Dagegen erledigt sich mit diesem Urteil immerhin endgültig nur die Anfechtung der beiden Wahlen A. Bauers, während es mit Bezug auf die ebenfalls angefochtene Wahl G. Brunners dem Regierungsrat vorbehalten bleibt, nunmehr noch darüber zu entscheiden, ob Brunner am 25. April 1915 das nach Art des Wahlbureaus ziffermässig richtig ermittelte absolute Mehr der Stimmen erreicht hat oder aber mangels dieser Voraussetzung entgegen dem Befunde des Wahlbureaus als nicht gewählt erklärt werden muss.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs von Dr. Lutz-Müller und Mitbeteiligten wird für begründet erklärt und in Aufhebung des Beschlusses des st. gallischen Regierungsrates vom 21. Mai 1915 die Beschwerde von F. Schwarz und Mitbeteiligten gegen die Feststellung des Ergebnisses der Rapperswiler Gemeindewahlen vom 25. April 1915 durch das Wahlbureau abgewiesen.

Damit fällt der Rekurs von F. Schwarz und Mitbeteiligten an das Bundesgericht dahin.

III. VERBOT DER DOPPELBESTEUERUNG

INTERDICTION DE LA DOUBLE IMPOSITION

24. Urteil vom 24. März 1915

i. S. Spring gegen Solothurn eventuell Bern.

Liegenschaften unterstehen nicht nur hinsichtlich ihres Wertes, sondern auch hinsichtlich des daraus fliessenden Einkommens (Ertrages) ausschliesslich der Steuerhoheit des Kantons, in dem sie gelegen sind.

A. — Der Rekurrent Friedrich Spring ist Eigentümer des Hofgutes «Niederhuggerwald», das zum grösseren Teil in der solothurnischen Gemeinde Klein-Lützel, zum anderen in den angrenzenden bernischen Gemeinden Liesberg und Röschenz liegt. Er bezahlt für die auf bernischem Gebiet gelegenen Grundstücke im Kanton Bern die Vermögenssteuer (Grundsteuer). Für das Jahr 1914 hat ihn überdies die Gemeinde Klein-Lützel für den Ertrag dieser Grundstücke zur Einkommens- (Ertrags)-Steuer herangezogen. Einen von Spring hiegegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 31. Dezember 1914 mit der Begründung ab :

« Wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Wohnge-
» meinde Liegenschaften besitzt, schuldet er die Ver-
» mögenssteuer zweifellos der Gemeinde, wo die
» Grundstücke liegen. Anders verhält es sich mit dem
» Ertrag dieser Liegenschaften, sei es, dass sie vom
» Eigentümer selber bewirtschaftet werden oder dass sie
» verpachtet sind. Der Ertrag unterliegt ebenso
» zweifelhaft der Einkommenssteuer der Wohn-
» gemeinde und zwar gleichgültig, ob diese Liegen-
» schaften in einer andern Gemeinde des Kantons oder
» in einem andern Kanton liegen.

» Eine Einkommenssteuer könnte nach allgemeinen

» Steuergrundsätzen und auch nach konstanter Praxis
 » des Bundesgerichts am Ort der gelegenen Sache nur
 » dann gefordert werden, wenn daselbst ein selbständiger
 » Betrieb stattfindet, der ein besonderes Steuerdomizil
 » begründen würde. Das trifft aber nicht zu, wenn Liegen-
 » schaften in einer Nachbargemeinde gemeinsam mit dem
 » diesseitigen genutzt werden.

» Wenn der Kanton Bern den Rekurrenten für den
 » Liegenschaftenertrag mit **E i n k o m m e n s s t e u e r**
 » belegt, obschon er dort weder ein allgemeines Domizil
 » noch ein besonderes Steuerdomizil hat, hat sich der
 » Rekurrent bei den bernischen Instanzen dagegen zu
 » beschweren. Der Kanton Solothurn muss an seinem
 » Einkommenssteueranspruch festhalten. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Spring die staats-
 rechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen
 mit dem Antrage, es sei in Aufhebung desselben die Ge-
 meinde Klein-Lützel anzuweisen, die in den Gemeinden
 Liesberg und Röschenz gelegenen Liegenschaften vom
 Einkommens- bzw. Ertragssteuerregister zu streichen.
 Er macht geltend, dass die Steuerhoheit in Bezug auf
 Liegenschaften einzig dem Kanton zustehe, in denen sie
 gelegen seien, und dass dieser Grundsatz nicht nur für
 die Vermögens- sondern auch für die Einkommenssteuer
 bzw. Ertragssteuer gelten müsse. Die Besteuerung durch
 die Gemeinde Klein-Lützel bedeute demnach eine unzu-
 lässige Doppelbesteuerung.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat
 auf Abweisung des Rekurses angetragen und den Erwä-
 gungen seines Entscheides beigefügt: Die Belegung des
 Ertrages auswärtiger Grundstücke mit der Einkommens-
 steuer stehe mit dem Grundsatz, dass die Steuerhoheit
 über den Grundbesitz dem Kanton der gelegenen Sache
 zukomme, nicht in Widerspruch: denn die Einkommens-
 steuer sei keine Grundsteuer. Die *lex rei sitae* könne sich
 in Steuersachen nur auf die Vermögens- oder eigentliche
 Grundsteuer beziehen, nicht auf die Einkommenssteuer.

Eine andere Regelung würde das Steuerrecht des Wohn-
 sitzkantons vielfach illusorisch machen und zu Unbillig-
 keiten führen.

D. — Der Regierungsrat von Bern hat sich dem Antrage
 des Rekurrenten, dieser sei von der Pflicht zur Entrich-
 tung der Einkommenssteuer für die streitigen Grund-
 stücke im Kanton Solothurn zu befreien, und der Be-
 gründung dieses Antrags durch den Rekurrenten ange-
 schlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Frage, wo das Einkommen bzw. der Ertrag aus
 Liegenschaften zu versteuern sei, ist vom Bundesgericht
 bereits in dem Entscheide in Sachen Rätzer gegen Thur-
 gau vom 3. Juni 1903 (AS 29 I S. 143 ff.) beurteilt und zu
 Gunsten des Kantons der gelegenen Sache beantwortet
 worden. Es hat damals ausgeführt: es sei ein feststehender
 Grundsatz der bundesgerichtlichen Praxis, dass Liegen-
 schaften der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterliegen
 in dem sie sich befinden. Die Frage, ob in der Erhebung
 der Einkommenssteuer für den Liegenschaftsertrag eine
 Besteuerung der Liegenschaft liege, sei zu bejahen. Die
 Liegenschaften würden, wie übrigens alle Vermögens-
 objekte, regelmässig nach dem Wert oder nach dem Ertrag
 besteuert. Entweder werde der Wert (Verkehrs-, Ver-
 kaufswert u. s. w.) der Besteuerung zu Grunde gelegt oder
 diese erfolge nach Massgabe des Durchschnittsertrages,
 den der Besitzer aus der Liegenschaft ziehe oder ziehen
 könnte. In beiden Fällen, ob nun der Pflichtige den Wert
 der Liegenschaft oder ihren Ertrag zu versteuern habe, sei
 das Steuerobjekt identisch, nur die Art der Berechnung
 sei verschieden. Es liege daher Doppelbesteuerung vor,
 wenn gleichzeitig der Wert und der Ertrag einer Liegen-
 schaft versteuert werden müsse. Im nämlichen Sinne hat
 sich das Bundesgericht in dem späteren Urteile in Sachen
 Brasserie Beauregard gegen Freiburg (AS 32 I S. 276 f.

E. 3) ausgesprochen und neuerdings erklärt, dass Liegenschaften sowohl hinsichtlich ihres Wertes als ihres Ertrages ausschliesslich der Steuerhoheit des Kantons, in dem sie liegen, unterworfen seien, auch dann, wenn der Eigentümer in einem anderen Kanton wohne.

An dieser Praxis und den ihr zu Grunde liegenden Erwägungen, gegen die der Regierungsrat von Solothurn nichts Stichhaltiges vorgebracht hat, ist festzuhalten. Sie entspricht auch dem Standpunkt, der bei den Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung der Materie und den bezüglichen Beratungen stets eingenommen worden ist (vgl. Botschaften des Bundesrates vom 26. November 1862, Bbl. 1862 III S. 519, und vom 6. März 1885, Bbl. 1885 I. S. 547, SPEISER, Referat über die Grundzüge eines Bundesgesetzes betr. die Doppelbesteuerung in den Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1902 S. 66 und den dazu gehörigen Entwurf ebenda S. 80 Art. 4, BLUMENSTEIN, Gutachten betr. die bundesgesetzliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbotens S. 82 und den dazu gehörigen Entwurf Art. 11 sowie die hier enthaltenen weiteren Zitate).

Dass der Kanton Bern vom Rekurrenten keine Einkommenssteuer, sondern nur die Grundsteuer erhebt, ist unerheblich. Eine Verletzung des Verbots der Doppelbesteuerung liegt nach feststehender Praxis schon dann vor, wenn ein Kanton unberechtigter Weise in die Steuerhoheit eines anderen Kantons eingreift. Darauf, ob und inwieweit der zur Besteuerung berechnete Kanton von seiner Befugnis tatsächlich Gebrauch macht, kommt nichts an.

Der Rekurs erweist sich demnach als begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss festgestellt, dass der Kanton Solothurn und die Gemeinde

Klein-Lützel nicht berechtigt sind, den Rekurrenten für den Ertrag seiner im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften zu besteuern.

25. Urteil vom 2. Juli 1915 i. S. Mühlemann gegen
Standeskommission Appenzell I. Rh.

Steuerhoheit in Bezug auf grundpfandversicherte Forderungen. Bundesrechtswidrigkeit einer kantonalen Gesetzesvorschrift, wonach die Steuer zwar als sog. Grundsteuer für den vollen Grundstückwert vom Grundeigentümer erhoben, diesem aber das Recht eingeräumt wird, einen der hypothekarischen Belastung des Grundstücks entsprechenden Teil des bezahlten Betrages bei Entrichtung des Hypothekenzinses abzuziehen, bezw. mit dem Zins zu verrechnen. Voraussetzungen für den staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung gegen die Geltendmachung des fraglichen Abzugsrechts durch den Schuldner. Rekursfähige kantonale Verfügung?

A. — Der Rekurrent A. Mühlemann, Buchdrucker in Basel, ist Inhaber eines vom 30. Dezember 1911 datierten Schuldbriefes (Zeddels) über 2000 Fr., verzinslich zu 4 ½ % auf 15. Juni jeden Jahres, haftend auf dem Hause N° 1 B mit Hofstatt und Garten an der Gaiserstrasse in Appenzell. Da der Zins per 15. Juni 1914 bei Verfall nicht bezahlt wurde, leitete er für dessen Betrag (4 ½ % von 2000 = 90 Fr.) gegen den Pfandeigentümer und Briefschuldner Hermann Broger Betreibung ein. Broger erhob gegen den Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag. Zufolge gestellten Verwertungsbegehrens kam es zur Verwertung des Unterpfandes. Mit Schreiben vom 28. November 1914 teilte darauf das Betreibungsamt Appenzell dem Rekurrenten mit, dass sich bei der — erfolglos verlaufenen — ersten Gant vom 25. November 1914 eine « Unsicherheit betr. seiner Zinsguthaben » ergeben habe (Mühlemann hatte den Broger ausser für den vorerwähnten Zins auch